

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2502

Urteil Nr. 174/2002
vom 27. November 2002

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten, erhoben von der Gemeinde Beveren und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Juli 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juli 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Region vom 29. März 2002 zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. März 2002): die Gemeinde Beveren und die nachstehend genannten Personen, die für ihre eigene Rechnung sowie - mit Ausnahme von R. Bleijenberg - gemäß Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes für die vorgenannte Gemeinde auftreten: J. Creve, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, M. Vergauwen, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, R. Van Buel, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, M. Rijssens, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 80, L. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, G. Adriaenssen, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, I. Tempelaer, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 11, P. Van Broeck, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Belgische Dreef 4, C. Coolen, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 87, H. Van Reeth, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 111, J. Soetens, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 12, G. Van De Walle, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, M. Aspers, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 61, I. De Paepe, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, B. Brijs, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 51, G. Snoeck, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Van Lomberghe, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 16, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 6, R. Marin, wohnhaft in 9130 Doel, Havenweg 27, H. Barbieres, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, E. Peeters, wohnhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 13, J. Fierlefijn, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 14, L. Hack, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 19, M. De Lee, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 20, M. Van Den Keybys, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, C. Kimpe, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, J. Malcorps, wohnhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, J. Gillis, wohnhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 28, M. Windey, wohnhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 5, C. De Wael, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, W. De Nijs, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 28, S. De Graef, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47, J. Kouijzer, wohnhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 47,

M. De Spiegeleer, woonhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 19, M. Janssens, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, R. De Maayer, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 78, C. De Caluwe, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, A. Cool, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 82, W. Paelinck, woonhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 25, H. Orleans, woonhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 11, S. Collier, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, R. Buisseret, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 100, H. Versmissen, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 13, G. Verelst, woonhaft in 9130 Doel, Dreefstraat 1, Jeanne De Paepe, woonhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 55, Jerome De Paepe, woonhaft in 9130 Doel, Scheldemolenstraat 65, I. Huybrechts, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 51, L. De Cleene, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 44, L. Lockefer, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, S. Lockefer, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 55, P. Peeters, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 1, K. Suykens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 21, D. Barnes, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 21, D. Severius, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 30, S. Geuens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, S. Schoetens, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 10, H. Hermans, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, J. Tronckoe, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, S. Van De Craen, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 9c, A. De Man, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, E. Sonck, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 24, L. Hooft, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, G. De Pette, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 25, J. Meul, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 27, G. Gillis, woonhaft in 9130 Doel, Vissersstraat 33, P. Meulen, woonhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, L. De Vos, woonhaft in 9130 Doel, Liefkenshoekstraat 20, S. Moenssen, woonhaft in 9130 Doel, Camermanstraat 41, A. Helmut, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, K. Van Gijssel, woonhaft in 9130 Doel, Hooghuisstraat 21, N. Poppe, woonhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, V. Druyts, woonhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 18, G. Maesen, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 668, P. Borghs, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 68, I. Struys, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, D. Boeckling, woonhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 45, L. Gys, woonhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 33, R. Van Mol, woonhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Verhulst, woonhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 4, F. Dejonck, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, D. Vercauteren, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 26, T. Wille, woonhaft in 9130 Doel, Havenweg 30a, K. Caps, woonhaft in 9130 Doel, Saftingen 14, L. De Rijcke, woonhaft in 9130 Kieldrecht, Sint-Engelbertusstraat 27, R. Bleijenberg, woonhaft in Nederland, Nieuw Namen,

Kerkpad 15, T. Werkers, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat, L. Buysrogge, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 8, J. De Cleene, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 22, S. De Bruyn, wohnhaft in 9130 Doel, Sint-Engelbertusstraat 20, L. Fransen, wohnhaft in 9130 Doel, Hertog Prosperstraat 7, I. Weyenberg, wohnhaft in 9130 Doel, Ouden Doel 19, M. Jacobs, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, C. Smet, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 77, W. Aelbrecht, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 73, W. Faure, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 53, B. De Decker, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Pillendijk 41, L. D'Hamers, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 116, O. Van As, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 63, B. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, R. De Bock, wohnhaft in 9130 Doel, Zoetenberm 26, A. Geerts, wohnhaft in 9130 Doel, Saftingen 3, P. Onghena, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 26, K. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, M. Van Mol, wohnhaft in 9130 Doel, Oostlangeweg 24, A. Collier, wohnhaft in 9130 Kieldrecht, Oud Arendberg 118, J. De Vriendt, wohnhaft in 9130 Doel, Engelsesteenweg 8, J. De Smet, wohnhaft in 9130 Doel, Pastorijstraat 9, und F. Van Gijssel, wohnhaft in 9130 Verrebroek, Gemenestraat 22.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Rechtsnorm.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 19. Juli 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 7. August 2002 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 25. September 2002 anberaumt, nachdem er die in Artikel 76 § 4 des obenerwähnten Sondergesetzes genannten Behörden darauf hingewiesen hat, daß ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen spätestens am 9. September 2002 bei der Kanzlei eingehen sollen.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und ihrem Rechtsanwalt mit am 7. August 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Schriftliche Bemerkungen wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 9. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », mit Sitz in 2000 Antwerpen, Entrepotkaai 1, hat mit am 17. September 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 24. September 2002 hat der Vorsitzende A. Arts die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. September 2002

- erschienen
- . RA M. Storme, RA F. Judo und RA I. Rogiers, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien;
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, und RA H. Sebreghts, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung;
- . RA J. Bouckaert und RA in C. Van Vyve *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen »,
 - haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist gerichtet gegen das Dekret der Flämischen Region vom 29. März 2002 « zur Bestätigung der am 18. März 2002 von der Flämischen Regierung erteilten städtebaulichen Genehmigungen in Anwendung des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten » (*Belgisches Staatsblatt*, 30. März 2002). Dieses Dekret lautet wie folgt:

« Artikel 1. Dieses Dekret regelt eine regionale Angelegenheit.

Art. 2. Die durch die Flämische Regierung am 18. März 2002 erteilten, nachfolgend aufgeführten städtebaulichen Genehmigungen werden bestätigt; diese städtebaulichen Genehmigungen sind erteilt worden für Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen, die für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des 'Deurganckdok' im Sinne des Dekrets vom 14. Dezember 2001 für einige Baugenehmigungen, für die zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse gelten, erforderlich sind:

1. die städtebauliche Genehmigung für den Bau der Kaimauern des Gezeitendocks, genannt 'Deurganckdok', den Anschluß dieses Docks an die Ufer der Schelde mittels einer mit verankerten Dammwänden verstärkten Uferbefestigung, für das teilweise Aufbrechen von Wegen (Treibelpfad 'Sigmadijk', Teil der 'Liefkenshoekstraat' und 'het Geslecht'), das Anlegen einer begrenzten Straßeninfrastruktur (Treibelpfad und Ersetzen der 'Liefkenshoekstraat') sowie das Anlegen vorübergehender Deiche für die Ingebrauchnahme eines Teils des Docks nach dem Freibaggern. Weiterhin umfaßt die Genehmigung das Anlegen von Fundamenten für das Verlegen von Schienen für die Erschließung des Docks;

2. die städtebauliche Genehmigung für das Ausführen von Baggerarbeiten in Höhe des 'Deurganckdok' - Phase 1, 2 und 3, das Ausbaggern einer Fahrrinne als Verbindung zur Schelde, die Fertigstellung der Lagerungsbereiche S8, S9, S10, S11, S12 und C34, das Anlegen und Aufschütten der Lagerungsbereiche S13,

S14, S15, S16, C45, C59, C60, C61, C62 und C63, den Bau eines Deiches im 'Doeldok', das Zuschütten eines Teils des 'Doeldok', das Abholzen der Lagerungsbereiche C34. Die Erweiterung des 'Drempel van Frederik en Zandvliet';

3. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer bewohnbaren Pufferzone in der Nähe von Doel, am Rand des Seehafengebiets Typ 2, zwischen Doel und den das 'Deurganckdok' umringenden Grundstücken;

4. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen von Erschließungszufahrtsstraßen, das Anpassen der Auffahrt zur Ringautobahn R2 (Teilstrecke Liefkenshoektunnel-Beverentunnel), das Anlegen/Anpassen des 'Sint-Antoniusweg', des 'Geslecht' und der 'Sint-Annalaan', der 'Ketenislaan', des 'Ploegweg' und des 'Oude Dijk', des 'Sint-Jansweg', den Bau von vier Straßenbrücken und einer Eisenbahnbrücke sowie für alle auf den 32 Zeichnungen beschriebenen Arbeiten und Verrichtungen;

5. die städtebauliche Genehmigung für das Verlegen von Schienen am Containerterminal um das 'Deurganckdok' herum, ebenso für das Verlegen des Schienenstrangs 'Kalishoek', 'Doel', für die Verbindungsschienen zwischen diesen Schienensträngen und den Anschluß an Linie 208 in Höhe von 'Geslecht';

6. die städtebauliche Genehmigung für das Abtragen des Terrains 'Paardenschor' bis zum natürlichen Niveau des Grodens und den Bau eines Scheldedeiches auf 'Sigma'-Höhe über die Länge des abzutragenden Terrains;

7. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen eines Teichs mit Ufer- und Wasserzonen im Naturgebiet 'Drijdijk' und dem anschließenden ökologischen Teil der Pufferzone;

8. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer Süßwasserbucht im ökologischen Teil der Pufferzone für das Seehafengebiet mit vorübergehender landwirtschaftlicher Bestimmung;

9. die städtebauliche Genehmigung für den Bau eines Ringdeiches für das kontrollierte Überschwemmungsgebiet (GOG - Gecontroleerd Overstromingsgebied) bei Kruikebeke-Bazel-Rupelmonde;

10. die städtebauliche Genehmigung für das Anlegen einer vorübergehenden Sandreserve für das Anlegen des kontrollierten Überschwemmungsgebiets (GOG) bei Kruikebeke-Bazel-Rupelmonde;

11. die städtebauliche Genehmigung für den Bau einer vorübergehenden Brücke 'Bailey' in der Höhe der Kreuzung der 'Scheldelei' in Kruikebeke mit einer zu bauenden Straße zur Baustelle. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

In Hinsicht auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, ein Interesse an ihrer Klage auf Nichtigkeitsklärung und einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets zu haben, was schon im Urteil Nr. 116/2002 bestätigt worden sei und noch evident sei für das heute angefochtene Dekret. Sie würden alle in der Nähe einer Gegend wohnen, in der für gemeinnützig erklärte Arbeiten durchgeführt würden, oder seien da Eigentümer oder Pächter von Grundstücken. Viele von ihnen seien auch Kläger oder Antragsteller in einer oder mehreren der anhängigen Streitsachen, in die das angefochtene Dekret ihnen zufolge eingreife. Den klagenden Parteien zufolge ziele das Dekret vor allem darauf ab, ihnen den Rechtsschutz vor dem Staatsrat und den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Sie hätten ebenfalls Interesse an der Anfechtung des Teils, der sich auf die ausgleichenden Maßnahmen zur Erhaltung der Natur beziehe; wenn die Flämische Region in Naturgebiete eingreifen wolle, müsse sie vorab auf gesetzliche und rechtmäßige Weise naturerhaltende Ausgleichsmaßnahmen umsetzen. Ihnen

werde in ihren Interessen bezüglich Wohnklima, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit geschadet, sowie bezüglich ihrer Rechtssicherheit, ihrer Lebensqualität und ihres Eigentumsrechts.

Auch das Interesse der Gemeinde Beveren, für die die anderen Kläger kraft Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes aufträten, sei deutlich, nun da eine wichtige Gemeinschaft in dieser Gemeinde bedroht werde. Die genehmigten Arbeiten würden auch für die anderen Einwohner zur Zerstörung wertvoller Naturgebiete führen, so daß Erholungsmöglichkeiten vernichtet würden.

A.1.2. Die Flämische Regierung macht geltend, daß die klagenden Parteien kein Interesse an ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung hätten, da alle Beschwerdegründe, wie aus der Darlegung der Nachteile ersichtlich sein dürfte, gegen die bestätigten Genehmigungen gerichtet seien - die jedoch selbst nicht angefochten würden - und nicht gegen das Bestätigungsdekret. Diesbezüglich sei es unerheblich, daß diese Genehmigungen im angefochtenen Dekret bestätigt worden seien. Es gebe nämlich keinen kausalen Zusammenhang zwischen der angefochtenen Norm und dem geltend gemachten Nachteil, zumindest dürfe aus diesem Nachteil nicht das Interesse an einer Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung des Bestätigungsdekrets abgeleitet werden. Außerdem könne den klagenden Parteien nicht durch Genehmigungen geschadet werden, die insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung naturerhaltender Ausgleichsmaßnahmen, worauf sie gerade bestehen würden, erteilt worden seien, und zwar u.a. auf dem Gebiet der Gemeinde Kruikebe, zu deren Einwohnern sie nicht zählen würden.

Der Flämischen Regierung zufolge würden die klagenden Parteien auch nicht darlegen, welcher Schaden ihnen durch die Teile des Dekrets, die die Durchführung der europäischen Regelung ermöglichen würden, entstehen könnte. Sie würden auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung von Bestimmungen klagen, die zur Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume angenommen worden seien, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen aus der Nichtdurchführung dieser Richtlinien bezögen.

Besonders hinsichtlich der in den Niederlanden wohnenden klagenden Partei werde nicht nachgewiesen, daß sie Mieter oder Eigentümer eines innerhalb des Gebiets gelegenen Guts sei, auf das sich die Baugenehmigungen bezögen. Ebensowenig weise sie nach, welcher Nachteil ihr entstehe oder in welcher Eigenschaft sie auftrete.

Auch die Klage der Gemeinde Beveren sei nicht zulässig. Einzig und allein die demokratisch gewählten Organe der Gemeinde könnten ungeachtet des in der vorliegenden Rechtssache angewandten Verfahrens von Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes das Interesse untermauern, das für das Einleiten eines Verfahrens vor dem Schiedshof rechtlich erforderlich sei. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium - das übrigens für die meisten Baugenehmigungen ein günstiges Gutachten abgegeben habe - habe sich diesbezüglich als Organ der aktiven Verwaltung schon über das Interesse geäußert, und die Gemeinde könne bezüglich des Auftretens dieses Organs nicht selber rechtlich auftreten, selbst dann nicht, wenn es negative Gutachten abgegeben habe. Die Gemeinde könne auch nicht gegen Genehmigungen vorgehen, die sich auf Grundstücke bezögen, die nicht in ihrem Gebiet lägen oder für die sie nicht befugt gewesen sei, Gutachten abzugeben.

A.1.3. Die intervenierende Partei, der Kommunale Hafenbetrieb von Antwerpen (« Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen », nachfolgend: « GHA »), ist der Auffassung, daß das von den klagenden Parteien angeführte Interesse im Lichte der angeführten Klagegründe zur Rechtfertigung der einstweiligen Aufhebung und der Nichtigerklärung widersprüchlich sei. Sie würden nämlich auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung der Bestimmungen klagen, die im Zusammenhang stünden mit der Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume, während sie ihre Klagegründe im wesentlichen auf die Nichtdurchführung dieser Richtlinien zurückführen würden. Dem GHA zufolge sei es denn auch nicht einsehbar, welches Interesse die klagenden Parteien bezüglich der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets haben könnten, die die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume umsetzen würden (nämlich Artikel 2 Nr. 6 bis Nr. 11). Gleiches gelte hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung und der Nichtigkeitsklage gegen die Bestätigung der städtebaulichen Genehmigung für eine Umwelpufferzone, die die Bewohnbarkeit des Wohnkerns von Doel gewährleisten müsse (Artikel 2 Nr. 3).

In Hinsicht auf die Prozeßfähigkeit und das Interesse der intervenierenden Partei

A.2. Der GHA erklärt, daß er über die erforderliche Prozeßfähigkeit verfüge und daß er gemäß seinen Satzungen beschlossen habe, rechtlich aufzutreten.

Der GHA sei Inhaber einer Reihe von städtebaulichen Genehmigungen, die in Anwendung des Dringlichkeitsdekrets am 18. März 2002 erteilt worden seien und durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien. Als verantwortliche Instanz für die Verwaltung und die Betreuung des Antwerpener Hafens und als Inhaber der Genehmigung für die weitere Gestaltung des «Deurganckdok» habe der GHA ein selbstverständliches Interesse an einer Intervention in den Verfahren zur einstweiligen Aufhebung und Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets.

In Hinsicht auf den Ernst der Klagegründe

A.3.1. In einem ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß Artikel 2 des Dekretes vom 29. März 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er eine dekretale Bestätigung städtebaulicher Genehmigungen enthalte, und zwar mittels eines Dekrets im Rahmen eines individuellen Dossiers, abweichend einerseits von den üblicherweise anwendbaren Vorschriften und andererseits von den bestehenden Bestimmungen, unter Mißachtung der diesbezüglich geltenden Verfahren (implizite Sektorenplanänderung) und unter Entziehung wesentlicher, allen Bürgern zustehender Verfahrensgarantien, ohne daß diesem Behandlungsunterschied hinsichtlich der Personen, auf die die üblichen Vorschriften anwendbar seien, ein rechtmäßiges Ziel zugrunde gelegt werde, ohne daß die vorgenommene Unterscheidung sachdienlich sei oder auf objektiven Kriterien beruhe, mindestens aber, daß dieser Behandlungsunterschied in keinem Verhältnis stehe zu der angestrebten Zielsetzung.

A.3.2. Das angefochtene Dekret gebe keine selbständige Zielsetzung für die Bestätigung an, sondern verweise nur auf das ebenfalls angefochtene Dringlichkeitsdekret vom 14. Dezember 2001, das als angebliche Zielsetzung der Bestätigung die Verschärfung der parlamentarischen Kontrolle über die Ausübung der der Regierung erteilten Vollmachten in den Vordergrund schiebe, während dies weder objektiv noch subjektiv nachgewiesen werden könne und das eigentliche Ziel nur darin bestehe, das Auftreten des Staatsrats zu unterbinden, und während das Motiv der parlamentarischen Kontrolle eher zu Unrecht angewandt worden sei. Übrigens werde aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Dekret ersichtlich, daß keine selbständige parlamentarische Kontrolle durchgeführt werde. So habe man z.B. nicht auf die diesbezüglich doch notwendigen vorhergehenden Stellungnahmen der Europäischen Kommission über die Abweichung von den Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume bezüglich der vorrangigen Lebensräume gewartet. Ebenso wenig sei das Bestätigungsdekret da, wo es aufgrund von Beschwerdegründen notwendig gewesen sei, abgeändert worden, weil das Flämische Parlament dies - völlig zu Unrecht - nicht für möglich gehalten habe. Überdies sei man gesetzgebend aufgetreten auf der Grundlage von Schadensschätzungen für das Stilllegen der geplanten Arbeiten, die keineswegs mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden. Ebenso wenig sei ein rasches Eingreifen notwendig gewesen, da das Einhalten des gewöhnlichen Verfahrens - in dem ein abweichendes Verfahren für solche Arbeiten schon vorgesehen sei - ebenfalls zu einer rechtzeitigen Erteilung der verlangten Genehmigungen geführt hätte. Weder irgendeine der anderen möglichen Zielsetzungen wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer (Arbeitsplätze), infrastruktureller (Mobilität), militärischer und ökologischer Art noch der Sicherheitsaspekt könne akzeptiert werden.

A.4.1. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß alle Klagegründe identisch seien mit denen, die in der Rechtssache Nr. 2392 dargelegt worden seien. Sie verweise hauptsächlich auf ihre Verteidigung in dieser Rechtssache, indem sie den damals eingereichten Schriftsatz hinzufüge. Der Hof halte sich fast vollständig an die Wiedergabe dieser Argumente, selbst wenn deren Formulierung in der Rechtssache Nr. 2392 und nicht in der heute vorliegenden Rechtssache anwendbar sein sollte.

A.4.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der erste Klagegrund in verschiedener Hinsicht einer faktischen Grundlage. Das Dringlichkeitsdekret führe keine Sektorenplanänderung durch. Es werde nur eingeräumt, bei der Erteilung von Genehmigungen eine Ausnahme von den Bestimmungen der Raumordnungspläne vorzunehmen, so daß der Bestimmungsplan, von dem abgewichen werde, unangetastet bleibe.

Das Dringlichkeitsdekret sehe ein *sui generis*-Verfahren vor, und die aktuelle Rechtsfrage sei, ob dieses abweichende Verfahren im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes gerechtfertigt sei. Mit einer umständlichen Verweisung auf die Vorarbeiten könne der Flämischen Regierung zufolge die durch das Dringlichkeitsdekret vorgenommene Unterscheidung gerechtfertigt werden durch außergewöhnliche Umstände und « zwingende Gründe von hohem allgemeinem Interesse », insbesondere durch die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen und die Sicherheitsarbeiten, und der Dekretgeber habe nicht in (deutlich) unvernünftiger Weise seine Ermessensbefugnis eingesetzt. Es sei nämlich Aufgabe des Gesetzgebers, das allgemeine Interesse souverän zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolge an erster Stelle unter politischer Kontrolle und dann, innerhalb der Grenzen der marginalen Kontrolle, durch den Richter, der jedoch nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle und keine Kontrolle der Politik oder der Opportunität durchführe. Der Dekretgeber verfüge über eine Ermessensbefugnis, um die Rechtfertigung dieses Dekrets unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses, der Opportunität und der Effizienz zu definieren. Der Schiedshof könne nur dann auftreten, wenn es einer allgemein geteilten Rechtsüberzeugung zufolge nicht denkbar wäre, daß eine vernünftig entscheidende Behörde eine solche Beurteilung würde abgeben können. Im Urteil Nr. 116/2002 habe der Hof schon einen Standpunkt eingenommen, indem er die Zielsetzung der angewandten Technik als nicht eindeutig unvernünftig bewertet habe. Die heute in der Klageschrift entwickelten uferlosen Ansichten bezüglich der Opportunität seien nicht sachdienlich, da mit ihnen nicht nachgewiesen werde, daß der Dekretgeber das allgemeine Interesse, die Opportunität oder die Effizienz des angefochtenen Dekrets deutlich falsch beurteilt habe.

Die Flämische Regierung vergleicht das im vorliegenden Fall eingehaltene Verfahren mit einem normalen, gemeinrechtlichen Verfahrensverlauf und beschreibt die verschiedenen Verfahren, die eingeleitet worden seien und noch eingeleitet werden könnten. Sie ist dann auch der Überzeugung, daß das « Deurganckdok », im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien, ohne das angefochtene Dekret nicht kurzfristig realisiert werden könne und daß das angefochtene Dekret angesichts der dargelegten zeitlichen Planung und der faktischen Elemente zu einer Zeiteinsparung von mindestens achtzehn Monaten - und somit zu verhältnismäßigen Haushalts- und Kosteneinsparungen - geführt habe.

Des weiteren verwirft die Flämische Regierung die minimalistische Kostenschätzung der Stilllegung der Arbeiten in der von den klagenden Parteien vorgelegten Höhe. Die Schadensschätzungen seien konkretisiert und beziffert worden, und die möglichen Auswirkungen der geplanten Bauarbeiten auf den realen Arbeitsmarkt seien festgestellt worden.

Die Argumente, die aus der Nichterfüllung der Voraussetzungen der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der natürlichen Lebensräume abgeleitet worden seien, würden der Flämischen Regierung zufolge jeder Grundlage entbehren. Sie versucht nachzuweisen, daß mit den heute bzw. schon früher angefochtenen Maßnahmen - mit dem Dringlichkeitsdekret, den Baugenehmigungen und dem Bestätigungsdekret - die Durchführung der obengenannten Richtlinien angestrebt werde. Der Verweis auf die Inverzugsetzung durch die Europäische Kommission sei in der vorliegenden Sache auf keinen Fall relevant. Die erste Inverzugsetzung datiere nämlich von vor der Annahme des Dringlichkeitsdekrets, und die zweite Inverzugsetzung beziehe sich nicht auf das Projekt, für das die Genehmigungen durch das angefochtene Dekret bestätigt worden seien, so daß auch sie nicht relevant sei. Aufgrund der Durchführung der geplanten naturerhaltenden Ausgleichsmaßnahmen bestünden gute Aussichten, daß die Europäische Kommission von diesem Standpunkt aus das Projekt nicht mehr beanstanden werde. Die Flämische Regierung ist zudem der Auffassung, daß die im Anhang I der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführten Vogelarten aufgrund konkreter Textargumente nicht als « vorrangige Arten » im Sinne der Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume angesehen werden könnten und daß diesbezüglich ein vorhergehendes Gutachten der Europäischen Kommission nicht habe abgewartet werden müssen.

Die Flämische Regierung beanstandet ebenfalls den Standpunkt der klagenden Parteien, dem zufolge aufgrund von Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zwingende Gründe von hoher Gemeinnützigkeit, die einen Eingriff in ein besonderes Schutzgebiet rechtfertigen könnten, niemals sozialer oder wirtschaftlicher Art sein könnten. Sie verweist dafür auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, insbesondere auf das Urteil vom 11. Juli 1996, nämlich das Urteil in Sachen Lappel Bank, das sich auf Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume beziehe, und sie sagt, daß das, was damals in der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten für die Bezeichnung und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebiets festgelegt worden sei, nämlich das Außerachtlassen wirtschaftlicher Erfordernisse, auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume nicht für den späteren Eingriff in ein besonderes Schutzgebiet gelte. Im gleichen Sinne lehnt die Flämische

Regierung den auf Artikel 3 Absatz 2 unter b) der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten gegründeten Standpunkt der klagenden Parteien ab, dem zufolge ökologischen Erfordernissen stets der Vorrang vor Haushaltserfordernissen, wirtschaftlichen oder anderen Erfordernissen gegeben werden müsse, und sie verweist dafür auf die anderen, mit dieser Bestimmung zusammenhängenden Texte, aus denen ersichtlich werde, daß beim Schutz der Population von - sehr zahlreichen - Vogelarten - selbst außerhalb besonderer Schutzgebiete - ebenfalls wirtschaftliche und erholungsgebundene Erfordernisse berücksichtigt werden könnten.

A.4.3. Der GHA weist in erster Instanz darauf hin, daß der erste Klagegrund im wesentlichen von der Unterstellung ausgehe, daß das Dekret vom 14. Dezember 2001 verfassungswidrig sei. Ein Klagegrund, der zur Untermauerung seines Ernstes auf die Begründetheit eines Klagegrunds in einem anderen Nichtigerklärungsverfahren verweise, könne nicht als ernst angesehen werden.

Außerdem müßten die Personenkategorien, zwischen denen laut Klagegrund eine Ungleichheit bestehe, miteinander vergleichbar sein. Die miteinander zu vergleichenden Personenkategorien bezögen sich einerseits auf die Personen, die mit Arbeiten von allgemeinem Interesse, durchgeführt entsprechend den normalen Verfahrensvorschriften, konfrontiert würden, und andererseits auf die Personen, die mit Arbeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Dekrets vom 14. Dezember 2001 konfrontiert würden. Insoweit die letzte Personenkategorie mit Personen verglichen werde, die mit Arbeiten konfrontiert würden, bei denen kein allgemeines Interesse vorliege, seien dies keine miteinander vergleichbaren Kategorien. Auch könnten die Flämische Region und der GHA nicht mit privaten Genehmigungsantragstellern verglichen werden. Gerade wegen des nicht vergleichbaren Charakters habe das am 22. Oktober 1996 koordinierte Dekret über die Raumordnung ein besonderes Genehmigungsverfahren für die durch juristische Personen des öffentlichen Rechts eingereichten Anträge oder für Arbeiten von allgemeinem Interesse vorgesehen. Jetzt sehe Artikel 127 des neuen Dekrets über die Raumordnung ein ähnliches Sonderverfahren vor. Dem GHA zufolge seien die genannten Kategorien dann auch nicht hinreichend miteinander vergleichbar, und es könne im vorliegenden Fall nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen worden sein.

Insoweit es sich doch um vergleichbare Kategorien handle, könne die Regelung dem GHA zufolge die Messung am Gleichheitsgrundsatz bestehen. Zu dem angefochtenen Dekret habe die auf objektiv feststellbaren Gegebenheiten beruhende dringende wirtschaftliche Notwendigkeit der Fertigstellung eines neuen Gezeitendocks geführt. Die wirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen sowie die Haushalts- und Sicherheitszielsetzungen seien jede für sich gesetzliche Zielsetzungen. Insoweit sich die klagenden Parteien gegen die Ausgangspunkte des Dekretgebers wenden würden, entbehre ihre Argumentation einer faktischen Grundlage, und insoweit sie mit den politischen Optionen des Dekretgebers nicht einverstanden seien, sei ihre Argumentation nicht sachdienlich.

Das wirtschaftliche Interesse der dekretalen Intervention könne nicht unterschätzt werden. Nicht nur sei die geplante Erweiterung des Hafengebiets im Gebiet des linken Ufers - dessen Entwicklung als Erfolg beschrieben werde - dermaßen essentiell für das weitere wirtschaftliche Wachstum der Flämischen Region, daß eine dekretale Intervention erforderlich gewesen sei, sondern überdies werde ein noch größerer realer direkter und indirekter wirtschaftlicher, auf das Stilllegen der Arbeiten zurückzuführender Schaden vermieden - ein Schaden, der trotz der Tatsache, daß er eine Schätzung sei, viele Male höher sei, als die klagenden Parteien behaupten würden.

Auch der GHA weist auf den realen Zeitvorsprung hin, der wegen der Einhaltung der angefochtenen und vom gemeinen Recht abweichenden Verfahren erreicht werden können, womit die Sachdienlichkeit der Maßnahme nachgewiesen sei. Außerdem sei das Anwendungsgebiet des Verfahrens sowohl hinsichtlich der genehmigten Arbeiten als auch zeitlich begrenzt.

Dank der dekretalen Bestätigung könne der Dekretgeber die Einhaltung unter anderem des neuen Raumordnungsdekrets und der Richtlinien über die Erhaltung wildlebender Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume kontrollieren, was im vorliegenden Fall auch geschehen sei. Aus den Vorarbeiten werde nämlich ersichtlich, daß der Dekretgeber die erteilten städtebaulichen Genehmigungen, die übrigens ausführlich begründet gewesen seien, auf die im Dekret vom 14. Dezember 2001 vorgeschriebene Art und Weise kontrolliert habe, unter anderem hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den als von zwingend hohem allgemeinen und strategischen Interesse erklärten Arbeiten, hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsverfahren, einschließlich der öffentlichen Untersuchungen, sowie hinsichtlich der Umweltvorschriften.

Eine Regelung, die es ermögliche, von den Vorschriften der Raumordnungspläne abzuweichen, sei übrigens nicht ungewöhnlich. Außerdem würden die klagenden Parteien nicht nachweisen, daß mit dem angefochtenen Dekret in beträchtlichem Maße in die Raumordnung eingegriffen werde, die durch die heute geltenden Gestaltungspläne konzipiert werde.

Auf keinen Fall gebe es Veranlassung anzunehmen - wie die klagenden Parteien es täten -, daß mit dem angefochtenen Dekret den einzelnen eine wesentliche Gerichtsbarkeitsgarantie entzogen werden solle. Übrigens habe das angefochtene Dekret den Staatsrat nicht daran gehindert, über den Antrag auf Aussetzung des zweiten Sektorenplans zu befinden, und es werde den Staatsrat ebensowenig daran hindern, über die Klage auf Nichtigklärung der früher erteilten Baugenehmigungen, der Ausgleichserlasse und Sektorenplanerlasse zu befinden.

Schließlich weise der GHA in fast identischem Wortlaut wie die Flämische Regierung die auf die Inverzugsetzungen der Europäischen Kommission bezüglich der Vereinbarkeit mit den Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume gegründete Kritik zurück. Auch auf diesem Gebiet habe der Dekretgeber seine Kontrollbefugnis angemessen ausgeübt, insbesondere durch die Bestätigung der Genehmigungen, in der man ausdrücklich und ausführlich auf die ökologische Rechtfertigung für die Anträge eingegangen sei. In Anbetracht unter anderem der kurzen (Verfalls)frist, in der die erteilten Genehmigungen hätten bestätigt werden müssen, sei die durchgeführte Kontrolle ausreichend gewesen, und das Bestätigungsverfahren sei in jedem Fall ein adäquates Mittel für die optimale Umsetzung der angestrebten Zielsetzungen gewesen.

A.5.1. Als zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret einerseits gegen die zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung verstoße und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, die u.a. in den Artikeln 33, 36, 37, 39, 115 § 2 und 121 § 2 der Verfassung formuliert worden sei, sowie in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Dekretgeber sich Zuständigkeiten aneigne, die der ausführenden Gewalt zustünden, indem er nämlich die Baugenehmigungen durchführbar mache (und somit eigentlich erteile) und den Sektorenplan durch Bestätigung von Baugenehmigungen abändere, die unvereinbar seien mit dem bestehenden Sektorenplan, während diese Zuständigkeiten der ausführenden Gewalt zustünden, ohne daß diese Zuständigkeitsaneignung durch einen gesetzlichen Grund gerechtfertigt werde oder auf einem objektiven Kriterium beruhe oder mindesten verhältnismäßig sei.

Eine solche Zuständigkeitsaneignung sei auch deshalb unvereinbar mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, weil die Regionen nicht über die Befugnis verfügen würden, das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt - selbst nicht im Rahmen ihrer konstitutiven Autonomie - abzuändern, und weil das eingehaltene Verfahren ausschließlich darauf ausgerichtet sei, den normalen Rechtsschutz der Bürger auszuschalten.

A.5.2. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der zweite Klagegrund nicht zulässig sei, einerseits weil der Hof nicht zuständig sei, über die Klagegründe zu entscheiden, die aus dem Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Legislative und der Exekutive abgeleitet seien, und andererseits weil keine Darlegung bezüglich des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege.

Der zweite Klagegrund sei der Flämischen Regierung zufolge sowieso unbegründet, weil es keine Regel gebe, der zufolge « die Regelung der Raumordnung » und « Arbeiten für gemeinnützig erklären » eine der Exekutive vorbehaltene Zuständigkeit sei. Die klagenden Parteien würden nicht nachweisen, warum diese Zuständigkeiten wesentlich der Exekutive eingeräumt werden müßten, nun, da die Legislative in jeder Hinsicht die Souveränität verkörpere und über eine Restzuständigkeit verfüge.

Insoweit angenommen werde, daß mit dem zweiten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung beanstandet werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts anderes als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.5.3. Auch dem GHA zufolge sei der zweite Klagegrund nicht zulässig, da die Zuständigkeitsverteilung zwischen der ausführenden und der « dekretalen » Gewalt keine verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sei, an der der Hof messen dürfe, und da diese Zuständigkeitsverteilung auch nicht als eine Gleichheitsvorschrift angesehen werden könne.

Hilfsweise weist der GHA darauf hin, daß außergewöhnliche Umstände und gemeinnützige Gründe den Dekretgeber veranlaßt hätten, eine begrenzte Ausnahmeregelung auszuarbeiten, um eine rasche Wiederaufnahme der notwendigen Arbeiten zu ermöglichen. Das Bestätigungsverfahren und die darin enthaltene Durchführbarkeitsregelung, mit unterschiedlichen Aufträgen für die Flämische Regierung und den Dekretgeber selbst, seien adäquate Mittel für die Verwirklichung der schon besprochenen gesetzlichen Zielsetzungen gewesen. Diese Maßnahme sei außerdem nicht unverhältnismäßig, insoweit der Dekretgeber trotz seiner Befugnis, hinsichtlich Raumordnung und Umwelt selbst zu intervenieren, nicht die ganze Materie an sich gezogen habe und mit der anschließenden Bestätigung (und notwendigen Durchführbarkeit) die Verpflichtung zur Kontrolle verbunden habe, so daß hinsichtlich der erteilten Genehmigungen ausreichende Gesetzlichkeitsgarantien eingebaut worden seien.

A.6.1. Die klagenden Parteien machen als dritten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt einerseits und der richterlichen Gewalt und dem Staatsrat andererseits, so wie diese Verteilung u.a. aus den Artikeln 33, 36, 39, 40, 115 § 2 und aus Artikel 160 der Verfassung, in Verbindung auch mit den Artikel 13 und 160 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs ersichtlich werde. Den klagenden Parteien zufolge greife das angefochtene Dekret « wissentlich und willentlich » in eine Reihe schwebender Verfahren ein, um die darin eingereichten Klagen zu « blockieren », und dies ohne irgendeine vernünftige Rechtfertigung. Außerdem spiele die Flämische Region « Richter in eigener Sache », und das Recht auf Zugang zum Richter werde auf diskriminierende Weise eingeschränkt.

Der erste Teil des Klagegrundes stützt sich auf die Feststellung, daß in schwebende Streitfälle eingegriffen werde, und dies nur für einen Streitfall, und daß der Dekretgeber sich in die Ausübung der rechtsprechenden Zuständigkeit einmische. Im zweiten und dritten Teil wird insbesondere der Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Verstoß gegen das Recht auf freien Zugang zum Richter geltend gemacht.

A.6.2. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß der dritte Klagegrund keine faktische Grundlage habe, insoweit dem Dekretgeber vorgeworfen werde, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen. Das angefochtene Dekret bestätige keine einzige Rechtshandlung, die vor einer gerichtlichen Instanz angefochten worden sei. Es taste auch keine einzige rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung an. Die städtebeaulichen Genehmigungen Entscheidungen würden der richterlichen Kontrolle nicht entzogen; es seien nur andere Kontrollmechanismen anwendbar. So wie der Hof schon geurteilt habe, habe dies mit dem objektiv gerechtfertigten Kontrollunterschied zwischen gesetzgebenden und verwaltungsrechtlichen Handlungen zu tun. Den klagenden Parteien würde auch nicht ihr Recht auf eine effektive Klagemöglichkeit entzogen.

Es sei keine Rede von « Regularisierung » oder « Gültigerklärung » ungesetzlicher Verwaltungshandlungen oder von durch den Staatsrat festgestellten Vorschriftswidrigkeiten. Ein vorab durch den Gesetzgeber eingeführtes Bestätigungsverfahren sei dem Hof zufolge nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Dem dritten Klagegrund der klagenden Parteien könne, der Flämischen Regierung zufolge, höchstens dann stattgegeben werden, wenn der dekretalen Bestätigung ausschließlich die Absicht zugrunde gelegen hätte, die rechtsprechende Befugnis des Staatsrates auszuschalten, d.h. wieder für die « Regularisierung » *a posteriori* von ungesetzlichen Verwaltungsentscheidungen. Dies treffe auf den vorliegenden Fall nicht zu. Die Argumentation der klagenden Parteien würde übrigens dazu führen, daß die Gemeinschafts- und Regionalgesetzgeber nie, auch nicht vorab, irgendeine Bestätigung von Entscheidungen ihrer jeweiligen vollziehenden Gewalten vorsehen könnten und deshalb die damit beabsichtigte Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle nicht verwirklichen könnten.

Insoweit angenommen würde, daß im dritten Klagegrund auf zulässige Weise eine Ungleichbehandlung angeprangert werde, sei er der Flämischen Regierung zufolge nichts weiter als eine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.6.3. Der GHA ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien eine der Folgen der dekretalen Regelung - die rechtsprechende Befugnis des Schiedshofes an Stelle der des Staatsrates - verwechseln würden mit den tatsächlichen legitimen Zielsetzungen des Dekretgebers. Die Argumentation der klagenden Parteien entbehre im vorliegenden Fall dann auch jeder faktischen Grundlage.

Überdies sei die Behauptung, der Dekretgeber greife unerlaubterweise in schwebende Rechtsstreitigkeiten ein, faktisch nicht richtig. Das angefochtene Dekret bestätige keinesfalls früher von dem Staatsrat oder gewöhnlichen Gerichten ausgesetzte Genehmigungen. Ebensowenig setze der Dekretgeber seine Beurteilung auf eine andere Weise an die Stelle der Beurteilung des Staatsrates oder beachte dessen Urteile nicht.

Es sei einer jeden gesetzgebenden Norm inhärent, daß diese nicht vor dem Staatsrat sondern vor dem Schiedshof beanstandet werden müsse, was aber nicht darauf hinauslaufe, daß einem das Recht auf eine Gerichtsklage entzogen werde. Übrigens dürfe der Dekretgeber, entsprechend der Rechtsprechung des Hofes, die Ausübung der durch ihn der Flämischen Regierung erteilten Vollmachten in bezug auf eine Angelegenheit kontrollieren, die er selbst regeln könne, selbst wenn dies den schwebenden Rechtsstreitigkeiten abhelfe.

Der GHA zufolge würden die klagenden Parteien vergeblich auf die noch schwebenden Verfahren verweisen, um die sogenannte « wirkliche Absicht » des Dekretgebers offenzulegen. Es sei unzertrennlich mit der Raumordnung verbunden, daß der städtebauliche Beurteilungsrahmen modifiziert werden könne, während ein Streitfall noch anhängig sei. Vom Standpunkt der klagenden Parteien aus gesehen müsse jede Abänderung z.B. eines Sektorenplans als ein unerlaubter Eingriff in die richterliche Entscheidungsgewalt angesehen werden. Trotzdem sei mit der diesbezüglichen Abänderung nur ein Zeichen des evolutiven Charakters der Raumordnung gegeben. Außerdem habe sich gezeigt, daß das angefochtene Dekret den Staatsrat nicht daran gehindert habe, über den von den klagenden Parteien eingereichten Antrag auf Aussetzung des zweiten Sektorenplans, dem stattgegeben worden sei, zu befinden, und überdies werde das Nichtigerklärungsverfahren fortgesetzt, allerdings nur, weil die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen mit den Erfordernissen der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume angeblich nicht konform seien, was aber bestritten werde.

A.7.1. Die klagenden Parteien machen als vierten Klagegrund geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 16, 22 und 23 der Verfassung, mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu derselben Konvention, indem das angefochtene Dekret eine diskriminierende Einschränkung von Grundrechten beinhalte, wobei es sich insbesondere um das Eigentumsrecht, die Umwelt und das Privatleben handle; diese Einschränkung sei weder durch ein Gesetz im Sinne einer allgemeinen Regel erfolgt, noch auf gesetzlicher Grundlage gerechtfertigt oder müsse mindestens als unverhältnismäßig gelten.

A.7.2. Die Flämische Regierung hält den vierten Klagegrund für unzulässig, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die direkt aus dem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen die anderen im Klagegrund vorgebrachten Bestimmungen abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Der vierte Klagegrund entbehre der Flämischen Regierung zufolge einer faktischen Grundlage und sei sowieso unbegründet, weil kein Grundrecht absolut sei. Der Klagegrund entbehre auch insofern einer faktischen Grundlage, als er davon ausgehe, daß das angefochtene Dekret eine rein individuelle Maßnahme darstelle, denn er sei *in abstracto* auf eine unbegrenzte Anzahl von Fällen anwendbar.

Insoweit angenommen würde, daß im vierten Klagegrund auf zulässige Weise eine ungleiche Behandlung angeklagt werde, hält die Flämische Regierung ihn für eine reine Umschreibung des ersten Klagegrunds.

A.7.3. Auch dem GHA zufolge sei der vierte Klagegrund nicht zulässig, da er nicht als ein aus dem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz oder gegen eine andere verfassungsmäßige zuständigkeitsverteilende Vorschrift sich ergebender Klagegrund konzipiert sei.

Hilfsweise hält der GHA den vierten Klagegrund für unbegründet. Die Raumordnung könne nämlich völlig legal Eigentumseinschränkungen beinhalten. Die von Behörden auferlegten Eigentumseinschränkungen seien erlaubt, wenn sie einem rechtmäßigen Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse der Gemeinschaft und dem Schutz der Grundrechte des Individuums gerecht würden. Dem GHA zufolge werde mit dem angefochtenen Dekret versucht, ein Gleichgewicht herzustellen, das der Umwelt der klagenden Parteien zugute komme, indem sechs Genehmigungen bestätigt würden im Hinblick auf die Durchführung von ausgleichenden Umweltmaßnahmen, die in hohem Maße zwingend für das allgemeine und strategische Interesse seien.

Die klagenden Parteien würden versuchen, sich der Interessenabwägung zwischen ihren privaten Interessen und dem allgemeinen Interesse der Flämischen Region zu entziehen, indem sie das allgemeine Interesse der Gemeinde Beveren, insbesondere hinsichtlich Landwirtschaft, Umwelt und Landschaft, geltend machen würden, ohne nachzuweisen, wie dieses Interesse in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt worden sei. In jedem Fall sei dieses Interesse begrenzter und geringer als das Interesse der Flämischen Region.

A.8.1. Als fünften Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß das angefochtene Dekret unvereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs und mit den Grundsätzen einer guten Gesetzgebung, insbesondere mit dem Vertrauensgrundsatz, dem objektiven Rechtssicherheitsgrundsatz, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Sorgfaltsgrundsatz. Den klagenden Parteien zufolge untergrabe das angefochtene Dekret auf unverhältnismäßige und diskriminierende Weise ihr legitimes Vertrauen in die Zweckbestimmung ihrer Region und ihres Lebensraums. Der Dekretgeber bestätige einzig und allein nur aus dem Grund, weil er vermeiden wolle, daß die städtebaulichen Genehmigungen und die Bestimmungsabänderungen dem Staatsrat vorgelegt werden müßten. Außerdem hoben die klagenden Parteien hervor, daß die öffentliche Hand, wenn sie mittels Dekrets von den durch den Sektorenplan oder die räumlichen Ausführungspläne festgelegten Zweckbestimmungen abweiche und diese Zweckbestimmungen somit unwirksam mache, das legitime Vertrauen verletze und gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz verstoße. Der Dekretgeber werde außerdem den Zielsetzungen einer guten Raumordnung nicht gerecht. Indem er davon ausgehe, daß das Bestätigungsdekret und die Genehmigungen inhaltlich nicht abgeändert werden könnten und deshalb auf die begründeten Einwände der klagenden Parteien nicht eingegangen werden könne, lege der Dekretgeber auch eine « erstaunliche Sorglosigkeit » an den Tag.

A.8.2. Die Flämische Regierung erklärt, daß der fünfte Klagegrund nicht zulässig sei, weil einerseits der Hof nicht befugt sei, über Klagegründe zu erkennen, die aus einem direkten Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz abgeleitet seien, und weil andererseits der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht dargelegt worden sei.

Außerdem entbehre der Flämischen Regierung zufolge der fünfte Klagegrund einer faktischen Grundlage, weil das angefochtene Dekret an der Bestimmung der betroffenen Parzellen nichts ändere und weil, was die Rechtssicherheit angehe, keine Rede sei von einer ungleichen Behandlung verschiedener Kategorien von Bürgern. Das im vorliegenden Fall angewandte abweichende Notverfahren beeinträchtige die eventuellen Erwartungen der Betroffenen nicht mehr als die Alternative, d.h. als die Anwendung der « Standardverfahren ». Ohne Notdekret wäre die frühere Zweckbestimmung ebensowenig beibehalten worden. Aber selbst im Falle einer Änderung der Bestimmung der betroffenen Parzellen durch das angefochtene Dekret würde dies, der Flämischen Regierung zufolge, noch nicht *ipso facto* zu einem Verstoß gegen den Rechtssicherheitsgrundsatz führen. Der Rechtssicherheitsgrundsatz lasse nicht die Schlußfolgerung zu, daß alle bestehenden Situationen, *a fortiori* hinsichtlich der Raumordnung, definitiv unverändert bleiben müßten.

A.8.3. Auch dem GHA zufolge sei der fünfte Klagegrund nicht zulässig, weil er nur aus den Rechtssicherheits- und Vertrauensgrundsätzen abgeleitet sei, die keine selbständigen verfassungsmäßigen Grundsätze seien.

Hilfsweise meint der GHA, daß die klagenden Parteien in der Erläuterung des fünften Klagegrunds kaum Argumente vortrügen, die nicht schon früher vorgetragen worden seien. Es reiche denn auch aus, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe durch den GHA zu verweisen. Übrigens könne ein Sektorenplan auch jederzeit abgeändert werden, und die Arbeiten, die Gegenstand des angefochtenen Dekrets seien, würden in den Rahmen der gesetzlich beschlossenen Kontinuität bezüglich des langfristigen Ausbaus des Antwerpener Hafens und des linken Scheldeufers passen.

A.9.1. Als sechsten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, unvereinbar sei, weil die Flämische Region nicht befugt sei, die Befugnisse des Staatsrates einzuschränken. Das angefochtene Dekret laufe ihrer Meinung nach faktisch auf eine implizite Änderung von u.a. Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinaus, was aber eine rein föderale Befugnis sei. Ebensovienig sei die Flämische Region befugt, die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten zu begrenzen, was im vorliegenden Fall aber geschehen sei, indem eigentlich einseitige Rechtshandlungen mit einer individuellen Tragweite - Baugenehmigungen - ohne Begründung bestätigt worden seien.

A.9.2. Der Flämischen Regierung zufolge entbehre der sechste Klagegrund einer faktischen Grundlage, nun da keine einzige Bestimmung des angefochtenen Dekrets auf die Einschränkung der Befugnis des Staatsrates abziele. Der Staatsrat bleibe entsprechend den bestehenden föderalen Regelungen uneingeschränkt befugt. Der sechste Klagegrund sei übrigens in dieser Hinsicht nichts anderes als eine Umschreibung des dritten Klagegrunds.

Des weiteren weist die Flämische Regierung darauf hin, daß die aus dem Verstoß gegen das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrücklichen Begründung von Verwaltungsakten abgeleitete Beschwerde unzulässig sei, weil das Dekret nicht mit Gründen zu versehen sei. Insoweit der Beschwerdegrund gegen die bestätigten Genehmigungen gerichtet sei, sei er unbegründet, weil das Gesetz nicht auf die Flämische Regierung anwendbar sei, da es nicht mittels Sondermehrheit angenommen worden sei, was aber für jede spezifische Regelung ihres Funktionierens erforderlich sei. Der Beschwerdegrund entbehre schließlich auch einer faktischen Grundlage, da die Baugenehmigungen ausführlich begründet worden seien und alle Gutachten und Einwände untersucht und beantwortet worden seien. Die Flämische Regierung untermauere dies mit Auszügen aus ihrer Argumentation gegen die Bemerkungen der klagenden Parteien im Zusammenhang mit der Analyse des ausgebaggerten Materials, des Verwendungszwecks des ausgegrabenen Erdreichs, dem drohenden ernststen Bauschaden durch Ausführung von Rammarbeiten, dem Grundwasserschaden, der den Arbeiten zuzuschreibenden Behinderung, der Pufferzone für die Verbesserung des Lebensumfelds zwischen Doel und dem «Deurganckdok», sowie im Zusammenhang mit der Sicherheitsproblematik (insbesondere bezüglich der Stabilität der Deiche).

A.9.3. Der GHA meint, daß die klagenden Parteien der Erläuterung des sechsten Klagegrunds kaum neue Argumente hinzufügen würden. Man könne sich dann auch damit begnügen, auf die Widerlegung der vorherigen Klagegründe, insbesondere des dritten Klagegrunds, durch den GHA zu verweisen.

Der Dekretgeber könne übrigens die Materie regeln, was immanent bedeute, daß die betreffenden Normen vor dem Schiedshof und nicht vor dem Staatsrat angefochten werden könnten. Dieser einzige Umstand beinhalte keinen unerlaubten Eingriff in die Zuständigkeitsvorschriften bezüglich des Staatsrates.

A.10.1. Als siebten und letzten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, daß das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 10 des EG-Vertrags, mit Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume verstoße, indem der Dekretgeber auf dem Gebiet des durch das nationale Recht zu gewährleistenden gleichwertigen und effizienten Rechtsschutzes des Bürgers, der sich auf unmittelbar wirksame Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts berufe, eine Diskriminierung einführe.

Artikel 10 des EG-Vertrags verbiete den Mitgliedstaaten, in einem Verfahren vor einem Rechtsprechungsorgan, in dem der Verstoß gegen das europäische Gemeinschaftsrecht angeführt werde, einen geringeren Rechtsschutz vorzusehen als in anderen Verfahren vor anderen Rechtsprechungsorganen. Das Verfahren vor dem Schiedshof biete diesbezüglich nicht den gleichen Rechtsschutz wie ein Verfahren vor dem Staatsrat, da der Hof sogar nicht befugt sei, das angefochtene Dekret direkt am europäischen Gemeinschaftsrecht zu messen.

A.10.2. Die Flämische Regierung sagt, daß die klagenden Parteien kein Interesse mehr hätten am siebten Klagegrund - der somit unbegründet sei -, nun da einerseits die Flämische Region das Dekret über die Erhaltung der Natur inzwischen abgeändert habe und außerdem die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume umgesetzt habe, und da andererseits seitens der Flämischen Regierung der Erlaß vom 24. Mai 2002 ergangen sei «zur Bestimmung der Gebiete, die in

Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rats der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen der Europäischen Kommission als besondere Schutzgebiete vorgeschlagen worden sind ». Sie weise in jedem Fall die Idee der Anwendung eines Stillhaltegrundsatzes zurück, der den klagenden Parteien zufolge durch die Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume eingeführt werde. Aus Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume müsse selbst abgeleitet werden, daß die in diesen Richtlinien gebotenen Abweichungsmöglichkeiten den Fortbestand der Arten, für die die natürlichen Lebensräume bestimmt worden seien, nicht gewährleisten würden.

A.10.3. Der GHA weist darauf hin, daß die klagenden Parteien nicht deutlich machen würden, zwischen welchen miteinander vergleichbaren Kategorien die angefochtenen Normen einen Unterschied vornehmen würden. Ebensovienig werde erläutert, aus welchen Gründen dieser Unterschied nicht objektiv sei, welches ungesetzliche Ziel angestrebt werde und/oder in welcher Hinsicht die angewandten Mittel weder sachdienlich noch unverhältnismäßig zur Zielsetzung seien. Außerdem werde nicht angegeben, auf welche Weise der Hof das angefochtene Dekret an Artikel 6 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume messen könnte. Übrigens gehe dieser Klagegrund nur auf die Unvereinbarkeit des Dekrets vom 14. Dezember 2001 mit den angeführten Bestimmungen ein, während sich die vorliegende Klage nicht auf dieses Dekret beziehe. Der siebte Klagegrund sei dann auch unzulässig.

Hilfsweise meint der GHA, daß der siebte Klagegrund keine Grundlage habe, weil das angefochtene Dekret gerade die Umsetzung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume für das Gebiet vorsehe, im dem die Gestaltung des « Deurganckdok » durchgeführt werde. Es sei dann auch nicht einsehbar, aus welchen Gründen die in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume aufgenommene Ausnahme nicht zum Tragen kommen könne. Wenn es irgendeinen Zweifel bezüglich der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie gebe, müsse der Hof auf die internrechtlichen Interpretationsmethoden zurückgreifen, um das angefochtene Dekret in Übereinstimmung mit der Richtlinie auszulegen. Schließlich gehe aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht hervor, daß ein konstitutionelles Verfahren gegen interne Gesetzgebungsakte im Vergleich zum verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte nur unzureichenden Rechtsschutz biete.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil

A.11.1. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung dar, daß der Nachteil auf zwei Ebenen entstehe, nämlich der schwerlich wiedergutzumachende Eingriff in den Rechtsschutz und der schwerlich wiedergutzumachende Eingriff in die dadurch zu schützenden Rechte, unter anderem in das Eigentumsrecht, in die Umwelt und in das Privatleben.

A.11.2. Die klagenden Parteien weisen darauf hin, daß die städtebaulichen Genehmigungen am Tage nach der Veröffentlichung des Bestätigungsdekrets im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 31. März 2002, durchführbar geworden seien. Das habe als besondere Folge gehabt, daß der normale Gang des Verfahrens dem Staatsrat entzogen worden sei.

A.11.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß die Anpassung der räumlichen Ausführungspläne dazu führe, daß ihr Eigentum nicht mehr konform sei mit der Gebietsbestimmung, daß sie keine neuen genehmigungspflichtigen Arbeiten ausführen könnten und daß im Katastrophenfall die Wiederaufbaumöglichkeiten gravierend eingeschränkt seien, so daß sie in ihrem Eigentumsrecht in erheblichem Maße beeinträchtigt seien. Auch die Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Anbauflächen seien durch das angefochtene Dekret direkt betroffen. Ihren Ländereien drohe die Aufschüttung mit ausgebaggertem Material, wodurch ihre landwirtschaftliche Nutzung für lange Zeit, wenn nicht definitiv, unmöglich wäre. Der Verlust vieler Jahre im Rahmen einer selbständigen Berufstätigkeit müsse als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil bewertet werden.

A.11.4. Anschließend weisen die klagenden Parteien auf die Beeinträchtigung ihrer Wohnbedingungen, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihrer Umwelt hin; ein solcher Schaden übersteige in beträchtlichem Maße den rein immateriellen Schaden, der durch eine Nichtigklärung aufgehoben würde.

Zur Unterstützung ihrer Behauptung führen die klagenden Parteien mehrere Beispiele an, wie z.B. die Notwendigkeit, für die Verbindung zwischen Doel und Kallo einen großen Umweg zu machen; die eingeschränkte Möglichkeit, Doel mit dem Auto zu erreichen; die Genehmigung von Seehafenarbeiten und Industrie in einem Umkreis von 1 800 Metern von dem Kernkraftwerk und die Einführung von Tätigkeiten, die entsprechend allgemein akzeptierten Normen innerhalb dieses Umkreises nicht stattfinden dürften; der drohende Verlust der visuellen und agrarwirtschaftlichen Umgebung aufgrund von Hafen- und Oberflächenaufbringungstätigkeiten, von denen eine Gefahr für Bodenverschmutzung und Störung des Grundwasserspiegels ausgehe, usw. Die meisten dieser Folgen könnten den klagenden Parteien zufolge nicht für eine integrale Wiedergutmachung innerhalb einer vernünftigen Frist in Betracht gezogen werden, weshalb der betreffende Nachteil nur schwer wiedergutzumachen sei.

A.11.5. Ein weiterer schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil des angefochtenen Dekrets liege in dem Umstand, daß die klagenden Parteien auf eine sinnvolle Form des Rechtsschutzes gegen das Auftreten der flämischen Behörden verzichten müssen. Alle durch die klagenden Parteien angeführten Nachteile wären ganz oder teilweise schon entstanden, sobald die angefochtenen behördlichen Entscheidungen zum Tragen gekommen wären und bevor die klagenden Parteien auch nur eine minimale Form des Rechtsschutzes gegen die städtebaulichen Genehmigungen und deren Bestätigungen geltend machen könnten. Auf diesem Gebiet werde die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm den klagenden Parteien einen ernsthaften Nachteil zufügen, der durch eine eventuelle Nichtigerklärung nicht sinnvoll wiedergutmacht werden könne. In vergleichbaren Verfahren vor dem Staatsrat, besonders bezüglich der Abänderung des Sektorenplans Sint-Niklaas-Lokeren, habe sich inzwischen erwiesen, daß ihr Nachteil als ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen eingestuft werde, so daß dementsprechend auch im Verfahren vor dem Schiedshof befunden werden könne. Die Notwendigkeit, sich an diesen Hof zu wenden, beeinträchtige in unverhältnismäßiger Weise das Recht der Verteidigung. Die Bestätigung habe zur Folge, daß die Baugenehmigungen kaum noch rückgängig gemacht werden könnten und die Begründungspflicht ausgeschaltet werde.

A.11.6. Die klagenden Parteien weisen ferner auf eine ganze Reihe spezifischer faktischer Nachteile hin, die schwerlich wiedergutzumachen seien. Bei diesen Nachteilen handele es sich um die schwerwiegende Beeinträchtigung des ruhigen, sicheren und gesunden Wohnens im Wohnkern Doel, um die gravierende Beeinträchtigung einer sozialen, gesunden und sicheren Umwelt sowie des Eigentumsrechts, insbesondere aufgrund der präzisen Stelle der Kaimauern, die wesentlich sei für die - allerdings bedingten - (Über)lebensmöglichkeiten für Doel - aber offensichtlich nicht mehr diskutiert werde -, und aufgrund des Verwendungszwecks des ausgegrabenen und abgetragenen Erdreichs. Dieser Schaden sei irreparabel, denn er sei nicht nur finanziell, sondern auch menschlicher und immaterieller Art.

Die klagenden Parteien gehen konkret näher auf die spezifischen Auswirkungen der genehmigten Arbeiten in jeder der bestätigten Baugenehmigungen für jede von ihnen ein: Bauschäden als Folge der Ausführung von Rammarbeiten; Schäden infolge von Entwässerung, was zu einem beträchtlichen Absinken des Grundwasserspiegels und somit zu Bodensenkungen führen werde; Lärm- und Verkehrsbelästigung; eingeschränkte Erreichbarkeit; Verlängerung des Fluchtwegs im Falle eines Unfalls in der Kernzentrale; Entstellung der Landschaft aufgrund der Arbeiten; Austrocknung fruchtbarer landwirtschaftlicher Anbauflächen infolge von Aufschüttungen nahegelegener Grundstücke; Explosionsgefahr wegen liegengeliebener Kriegsmunition; Abholzung ohne wirkliche Aufforstung und Verlust von Naturwerten; Gefahr von Deichdurchbrüchen in der unmittelbar anschließenden Wohngegend; Störung des Wasserhaushalts sowie Versalzung und Durchfeuchtung von Polderlandanbauflächen.

Außerdem hätten die bestätigten Baugenehmigungen auch einen kumulativen Effekt, der bei der Beurteilung des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in Erwägung gezogen werden müsse, insbesondere durch das Zuschütten von vielen Hektar Polderlandes mit belastetem Material als Folge von Bau- und Baggerarbeiten, das Ausführen großer Infrastrukturarbeiten, Schäden an der Landschaft und an der landschaftlichen Schönheit, nukleare Risiken aufgrund von Arbeiten innerhalb des Sicherheitsumkreises der Kernzentrale. Des Weiteren würden sie noch hinweisen auf den kumulativen Effekt hinsichtlich der Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt, des Lebensraums und der Umwelt für Menschen, Tier- und Pflanzenwelt, den kumulativen Effekt hinsichtlich des Verschwindens von landwirtschaftlichen Anbaugebieten und der verringerten Lebensqualität für das Dorf Kieldrecht, den kumulativen Effekt hinsichtlich des Baggerproblems sowie den kumulativen Effekt hinsichtlich der Verkehrsbelästigung.

Die Beurteilung des Nachteils der klagenden Parteien könne nicht beeinflusst werden durch die Tatsache, daß mit den Arbeiten schon begonnen worden sei, da diese nach einstweiliger Aufhebung und Einziehung der ersten und zweiten Baugenehmigung ungesetzlich gewesen seien. Die Umsetzung einer ungesetzlichen Baugenehmigung dürfe nämlich nicht zu einem Vorteil führen. Die Wiederherstellung in den früheren Zustand sei noch immer möglich, solange die Ufer der Schelde selbst nicht zerstört seien.

A.11.7. Die klagenden Parteien erläutern ihre Darlegungen ausführlicher für den Fall, daß der Hof eine Interessenabwägung für notwendig halte.

Die Interessenabwägung im Verfahren der einstweiligen Verfügung sei ein Vorgang, der die schwierige Wiedergutmachung des Nachteils gegen den Ernst der Klagegründe abwäge. Wenn man einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil aufgrund einer Interessenabwägung zur Seite schiebe, dann könne man dies nicht tun, ohne die sichtliche Begründetheit der Klagegründe in diese Interessenabwägung mit einzubeziehen.

Außerdem müsse die Realität der von den klagenden Parteien angeführten Interessen auf gleiche Weise überprüft werden. Die klagenden Parteien würden insbesondere die Realität und die Wichtigkeit der Interessen anfechten, die der Flämischen Region zufolge gewichtiger seien als die der klagenden Parteien selbst - um so mehr, da weder Quellenangaben noch Beweisstücke vorgelegt würden. Insbesondere die zitierten außergewöhnlichen Umstände und zwingenden Gründe von hoher Gemeinnützigkeit seien nur vorgeschobene Gründe, die, wenn sie nicht falsch seien, mindestens stark übertrieben seien. Es müsse ein Gleichgewicht herrschen zwischen den wirtschaftlichen Interessen auf nationaler Ebene - die bewiesen werden müßten - und den individuellen Rechten der Anwohner. Die finanziellen oder haushaltsmäßigen Nachteile für die Flämische Region dürften in Anbetracht der Waffengleichheit und der Tatsache, daß der schwerlich wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil für die klagenden Parteien auch nicht rein finanzieller Art sein dürfe, nicht berücksichtigt werden.

Das Interesse des Antwerpener Hafens wiege den klagenden Parteien zufolge nicht schwerer als ihr eigenes Interesse, das auch das Interesse einer ganzen Gemeinschaft sei, insbesondere das der Gemeinde Beveren, die auf dem Gebiet ihrer Raumordnung hinsichtlich der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen, der besonderen Auswirkung auf die landwirtschaftlichen Anbauflächen und die Lebensfähigkeit der Betriebe, des Verschwindens von Groden als natürlicher Wasserreinigungsanlage schwer getroffen werde. Des weiteren würden die klagenden Parteien auf den Wert der Vögel für die Allgemeinheit hinweisen.

A.11.8. Schließlich würden die klagenden Parteien in der vorliegenden Sache nochmals auf die Tragweite von Artikel 10 des EG-Vertrags hinweisen, aufgrund dessen die innerstaatlichen Verfahrensregeln und Beschränkungen notfalls auf die Seite geschoben werden müßten, wenn sie einen tatsächlichen Rechtsschutz praktisch unmöglich oder außergewöhnlich schwierig gestalten würden. Dafür würden sie auf die Urteile des Gerichtshofes in Sachen Factortame-I und Johnson verweisen. Eine restriktive Auslegung des Erfordernisses, daß Interesse oder ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil vorliegen müsse, lasse den Schutz der auf das europäische Recht gegründeten Rechte der klagenden Parteien illusorisch werden. Gleiches gelte für eine Interessenabwägung, bei der das ausschlaggebende Interesse der europäischen Rechtsvorschriften unzureichend berücksichtigt werde. Daß es im vorliegenden Fall um einen Plan gehe, der unter anderem einen schwerwiegenden Eingriff in die kraft des europäischen (Umwelt)rechts besonders geschützten (Natur)gebiete darstelle, müsse in einer umfassenden Beurteilung des Gesamtprojekts (in all seinen Teilentscheidungen) in Erwägung gezogen werden.

A.12.1. Die Flämische Regierung verweist auf die Argumentation des Schiedshofes bezüglich des Interesses der klagenden Parteien im Urteil Nr. 116/2002 vom 26. Juni 2002 und sage, daß sie nicht einsehen könne, warum in der heute vorliegenden Klage auf einstweilige Aufhebung - dieses Mal der Bestätigung selbst der betreffenden Baugenehmigungen - anders geurteilt werden müsse als in der Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets, mit dem das Erfordernis dieser Bestätigung eingeführt worden sei.

A.12.2. Der seitens der Gemeinde Beveren geltend gemachte Nachteil, nämlich die Bedrohung einer wichtigen Gemeinschaft in der Gemeinde durch die Durchführung des angefochtenen Dekrets, sei kein ernsthafter Nachteil, da dieser Nachteil im Falle der eventuellen Gestaltung eines zweiten Gezeitendocks frühestens ab dem Jahr 2007 entstehen werde, weil man erst dann darüber entscheiden werde.

A.12.3. Die in den Niederlanden klagende Partei mache keinen einzigen spezifischen Nachteil geltend, so daß ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil auch für sie nicht nachgewiesen sei.

A.13.1. Der GHA macht an erster Stelle geltend, daß Artikel 19 des Sondergesetzes über den Schiedshof dem Hof die Möglichkeit biete - aber nicht die Verpflichtung auferlege -, zur einstweiligen Aufhebung einer gesetzeskräftigen Norm überzugehen, wenn die zwei in Artikel 20 Nr. 1 vorgesehenen Grundvoraussetzungen erfüllt seien. Der Hof habe im Urteil Nr. 116/2002 diese Tragweite von Artikel 19 - und die eventuelle Notwendigkeit einer Interessenabwägung - bestätigt. Der GHA ist dann auch der Auffassung, daß gegebenenfalls, noch bevor darüber geurteilt werde, ob beiden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen entsprochen worden sei, untersucht werden müsse, ob eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Norm in Anbetracht des möglichen Vorteils für die klagenden Parteien und des drohenden Nachteils für das Gemeinwohl gerechtfertigt erscheine.

A.13.2. Obgleich ein Unterschied zwischen dem heute angefochtenen Dekret und dem im Urteil Nr. 116/2002 behandelten Dekret vom 14. Dezember 2001 gemacht werden müsse, falle das heute angefochtene allgemeine Interesse mit dem im o.a. Dringlichkeitsdekret angestrebten allgemeinen Interesse zusammen und stelle einen unentbehrlichen Schritt dar bei der Umsetzung der schon erläuterten und bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Dezember 2001 auch schon ausführlich dargelegten Zielsetzungen von hoher Gemeinnützigkeit. In dem auf dieses Dekret sich beziehenden Urteil auf einstweilige Aufhebung sei der Hof schon dazu übergegangen, die im Falle einer einstweiligen Aufhebung drohenden Nachteile für das allgemeine Interesse gegen die den klagenden Parteien im Falle einer unmittelbaren Durchführung möglicherweise drohenden Nachteile abzuwägen, und er habe bezüglich der vorliegenden Sache beschlossen, daß die dem allgemeinen Interesse entstehenden Nachteile ernsthafter und schwerlicher wiedergutzumachen seien als der den klagenden Parteien aufgrund der Durchführung des Dekrets möglicherweise entstehende Nachteil (Urteil Nr. 116/2002, Erwägungen unter B.6.5.1 bis B.6.5.3). Dem GHA zufolge gebe es keine Gründe dafür, heute zu einer anderslautenden Abwägung zu kommen, zumal das Interesse der Flämischen Region nicht nur finanzieller oder haushaltsmäßiger Art sei, sondern auch auf soziale, gesellschaftliche und militärstrategische Erwägungen gegründet sei.

Im gleichen Sinne erinnert die intervenierende Partei an die Argumentation des Hofes hinsichtlich des von den klagenden Parteien angeführten schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils, der sich daraus ergebe, daß das angefochtene Dekret den sinnvollen Rechtsschutz des Staatsrats gegen das Auftreten der flämischen Behörden entziehen würde (Urteil Nr. 116/2002, Erwägungen unter B.7.3.1 und B.7.3.2), und sie komme zu dem Schluß, daß auch in dieser Rechtssache der angebliche Eingriff in den Rechtsschutz nicht berücksichtigt werden könne.

A.13.3. Der GHA ist schließlich der Auffassung, daß das seitens der Gemeinde Beveren angeführte allgemeine Interesse, dem durch den Eingriff in die Landwirtschaft, in die Landschaft und die Umwelt geschadet werde - wenn es diesen Eingriff denn gebe und in Wirklichkeit nur bestimmte Landwirte in der Gemeinde treffe -, weniger gewichtig sei als der Nachteil, der der Flämischen Region entstehe, wenn das Projekt nicht realisiert werden könne. Das Interesse und der Nachteil der klagenden Parteien, insoweit sie für die Gemeinde Beveren aufträten, könnten nicht angenommen werden, mindestens könne dieser geringe und begrenzte Nachteil nicht den Nachteil aufwiegen, der der Flämischen Region und der intervenierenden Partei entstünde, wenn das Dekret einstweilig aufgehoben werden würde.

- B -

In Hinsicht auf die erhobenen Einreden

B.1.1. Die Flämische Regierung führt an, daß die klagenden Parteien kein Interesse hätten an der Klage auf einstweilige Aufhebung, weil alle Beschwerden gegen die - übrigens

selber nicht angefochtenen - bestätigten Genehmigungen gerichtet seien und nicht gegen das Bestätigungsdekret selber, sei es nur, weil es keinen kausalen Zusammenhang gebe zwischen der angefochtenen Norm und dem angeführten Nachteil.

B.1.2. Die klagenden Parteien legen in ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung die Fakten dar, aus denen der Nachteil zuungunsten ihrer Interessen ersichtlich werden sollte. Der von ihnen dargelegte Nachteil wirke sich nicht nur auf ihre Interessen hinsichtlich der Wohnbedingungen, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Lebensmöglichkeit aus, sondern auch auf ihre Interessen hinsichtlich des für die Erteilung der Baugenehmigungen eingehaltenen Verfahrens, mit dem das angefochtene Bestätigungsdekret unlösbar verbunden sei. Aus Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001, auf dessen Grundlage die erteilten städtebaulichen Genehmigungen am 29. März 2002 erteilt werden konnten, ergebe sich, daß bei einer eventuellen Nichtigerklärung des Bestätigungsdekrets auch die genannten städtebaulichen Genehmigungen, die gesetzgebende Normen geworden sind, als nicht erteilt angesehen werden müßten.

B.1.3. Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.2.1. Die Flämische Regierung beanstandet darüber hinaus das Interesse der siebenundachtzigsten klagenden Partei, die nicht nachweist, daß sie Mieter oder Eigentümer eines in dem Gebiet gelegenen Guts ist, auf das die Baugenehmigungen sich beziehen.

B.2.2. Weder in der Klageschrift noch während der mündlichen Darlegung in der Hauptverhandlung wurde verdeutlicht, worin das Interesse dieser klagenden Partei bestehen könnte.

B.2.3. Insoweit sich die Einrede gegen die von dieser klagenden Partei eingereichte Klage auf einstweilige Aufhebung richtet, ist sie begründet.

B.3.1. Der Flämischen Regierung und dem « Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen » (nachfolgend: « GHA ») zufolge kann den klagenden Parteien kein Nachteil entstehen durch Genehmigungen, die erteilt worden sind, um eine Pufferzone für die Verbesserung des Lebensumfelds und naturerhaltende Ausgleichsmaßnahmen, auf die sie bestehen, zu

verwirklichen - unter anderem auf dem Gebiet der Gemeinde Kruibeke, zu deren Einwohnern sie übrigens nicht zählen. In diesem Maße wäre das von ihnen geltend gemachte Interesse unvereinbar mit den angeführten Klagegründen.

B.3.2. Aus dem Dekret vom 14. Dezember 2001, dem angefochtenen Dekret und den dadurch bestätigten Baugenehmigungen und allen zwecks Einhaltung und Durchführung der Richtlinien über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume ergangenen dekretalen und anderen Maßnahmen wird der Zusammenhang ersichtlich zwischen den Baugenehmigungen, die erteilt worden sind für die Verwirklichung der Zielsetzungen, nämlich die Arbeiten, Verrichtungen und Gestaltungen für die Errichtung und die Einsatzbereitschaft des «Deurganckdok» aus dem Grunde als «von zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse» zu erklären, um eine Abweichung von den bestehenden Verfahren zu rechtfertigen, und den Baugenehmigungen für die Verwirklichung naturerhaltender Ausgleichsmaßnahmen und für die Verwirklichung von Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfelds. Außerdem sind die Beschwerdegründe nicht ausschließlich gegen die inhaltlichen Zielsetzungen der genannten erteilten Genehmigungen gerichtet, sondern in gleichem Maße gegen das eingehaltene Verfahren, dessen diskriminierender Charakter geltend gemacht wird.

B.3.3. Die Einrede wird zurückgewiesen.

B.4.1. Die Flämische Regierung beanstandet schließlich die Zulässigkeit der Klage auf einstweilige Aufhebung, die die Gemeinde Beveren, für die die klagenden Parteien - bis auf eine - in Anwendung von Artikel 271 des Neuen Gemeindegesetzes auftreten, eingereicht hat. Nur die demokratisch gewählten Organe der Gemeinde könnten das für ein Verfahren vor dem Schiedshof rechtlich erforderliche Interesse untermauern. Die Flämische Regierung weist des weiteren darauf hin, daß das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Beveren mit der Erteilung eines Gutachtens bezüglich der Baugenehmigungen schon über das Gemeindeinteresse geurteilt habe und daß die Gemeinde in keinem Fall gegen Genehmigungen auftreten könne, die sich auf nicht in ihrem Gebiet gelegene Grundstücke bezögen.

B.4.2. Artikel 271 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes bestimmt:

« Wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium es unterläßt, gerichtlich vorzugehen, können ein oder mehrere Einwohner es im Namen der Gemeinde tun, indem sie sich gegen Kautio erbieten, persönlich die Kosten des Prozesses zu tragen und für eventuell ausgesprochene Verurteilungen einzustehen.

Die Gemeinde kann bezüglich des Prozesses keinen Vergleich schließen, ohne den- oder diejenigen, die den Rechtsstreit im Namen der Gemeinde geführt haben, mit einzubeziehen. »

Nichts weist darauf hin, daß die in dieser Bestimmung vorgesehene Prozeßfähigkeit von besonderen Voraussetzungen abhängig ist, wenn es sich um eine Klage vor dem Schiedshof handelt. Deshalb muß erst nach Feststellung der Prozeßfähigkeit untersucht werden, ob die Gemeinde, *qualitate qua*, das für die Einreichung einer Klage auf einstweilige Aufhebung und einer Klage auf Nichtigerklärung beim Hof rechtlich erforderliche Interesse nachweist.

Keine der Parteien bezweifelt, daß die in Artikel 271 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, so daß beim heutigen Stand des Verfahrens die Prozeßfähigkeit der Gemeinde Beveren nicht in Frage gestellt werden kann.

Zur Untermauerung des Interesses der Gemeinde Beveren machen die klagenden Parteien geltend, daß ein bedeutender Teil der Gemeindebevölkerung bedroht sei und wertvolle Naturgebiete vernichtet werden könnten. Nun, da das angefochtene Dekret und die dadurch bestätigten, in Artikel 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Baugenehmigungen sich auf das Gebiet der Gemeinde Beveren oder auf den in der Erwägung B.3.2 genannten Zusammenhang zwischen den verschiedenen Baugenehmigungen beziehen und die Gemeinde Beveren in der dargelegten Weise durch das angefochtene Dekret beeinträchtigt werden kann, weist diese Gemeinde das rechtlich erforderliche Interesse nach. Daß die Gemeinde Beveren mit ihren dafür zuständigen Organen am Zustandekommen der betreffenden Baugenehmigungen mitgearbeitet hat und für einige unter anderem im Hinblick auf die Zielsetzungen des Dekrets vom 14. Dezember 2001 sogar ein günstiges Gutachten abgegeben hat, mindert dieses Interesse nicht. Das Interesse der Gemeinde Beveren ist jedoch nicht nachgewiesen, insoweit die Klagen auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung gegen die Bestätigung der in Artikel 2 Nrn. 9 bis 11 genannten Baugenehmigungen gerichtet sind, die sich nicht auf ihr Gebiet beziehen.

B.4.3. Die Einrede wird zurückgewiesen, vorbehaltlich der Fälle, in denen die in Artikel 2 Nrn. 9 bis 11 genannten Baugenehmigungen bestätigt werden.

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachen ernsthaften Nachteil

B.6. Den klagenden Parteien zufolge entsteht der ihnen erwachsene Nachteil auf zwei Ebenen, nämlich hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden Eingriffs in eine Anzahl von Rechten, wie das Recht auf Eigentum, Umwelt und Privatleben, und hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden Eingriffs in den Rechtsschutz zur Gewährleistung dieser Rechte.

B.7.1. Die klagenden Parteien führen zuerst als schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil an, daß die Anpassung der räumlichen Ausführungspläne dazu führe, daß ihr Eigentum nicht mehr konform mit der Zweckbestimmung des Gebiets sein werde und sie keine neuen genehmigungspflichtigen Arbeiten ausführen könnten, was als Folge habe, daß unter anderem im Falle einer Katastrophe die Wiederaufbaumöglichkeiten in so hohem Maße eingeschränkt seien, daß ihr Eigentumsrecht beträchtlich eingeschränkt werde. Auch die

Eigentümer und Pächter von landwirtschaftlichen Anbauflächen seien durch das angefochtene Dekret direkt betroffen. Ihren Grundstücken drohe die Aufschüttung mit Baggermaterial, wodurch sie für lange Zeit, wenn nicht endgültig, für den landwirtschaftlichen Anbau unbrauchbar gemacht würden. Der Verlust vieler Jahre selbständiger Berufstätigkeit müsse den klagenden Parteien zufolge als ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil angesehen werden. Des weiteren weisen die klagenden Parteien in diesem Zusammenhang noch auf die Beeinträchtigung ihrer Wohn- und Lebensbedingungen, ihrer Sicherheit und ihrer Umwelt hin. Zur Unterstützung dieses Beschwerdegrunds geben sie eine ganze Reihe spezifischer Nachteile und konkreter Verwicklungen der genehmigten Arbeiten als Folge der bestätigten städtebaulichen Genehmigungen an und weisen auf den kumulativen Effekt einer Anzahl von Maßnahmen hin, der bei der Beurteilung des schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils ebenfalls berücksichtigt werden müsse. Ein solcher Schaden würde den rein immateriellen Schaden, der mit einer Nichtigklärung beseitigt werden würde, beträchtlich übersteigen. Sie weisen darauf hin, daß das Ausmaß ihres Nachteils nicht verringert werde aufgrund der Tatsache, daß mit den Arbeiten schon begonnen worden sei und die Wiederherstellung des früheren Zustands noch immer möglich sei, so lange die Ufer der Schelde selbst nicht zerstört seien.

Wenn der Hof zur Interessenabwägung übergehen sollte, ist es den klagenden Parteien zufolge erforderlich, die minimale Möglichkeit zur Wiedergutmachung des Nachteils auf der Grundlage des Ernstes der Klagegründe abzuwägen, der deshalb bei diesem Stand des Verfahrens untersucht werden müßte. Außerdem müßte die Tatsächlichkeit der von den Parteien angeführten Interessen in gleicher Weise und unter Berücksichtigung der Tatsache untersucht werden, daß die klagenden Parteien auch für ein allgemeines Interesse, nämlich das der Gemeinde Beveren, aufträten und daß ihr Nachteil nicht nur rein finanzieller Art sei. Schließlich müßten kraft Artikel 10 des EG-Vertrags die innerstaatlichen belgischen Verfahrensvorschriften und Beschränkungen auf die Seite geschoben werden, wenn sie einen tatsächlichen Rechtsschutz praktisch unmöglich oder außergewöhnlich schwierig gestalten würden. Eine restriktive Auslegung der Voraussetzung eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils würde den Schutz von auf das europäische Recht gegründeten Rechten zur Illusion werden lassen. Gleiches gelte für eine Interessenabwägung, die dazu führen würde, daß die Auswirkung des europäischen Rechts unzureichend berücksichtigt werden würde.

B.7.2. Die Flämische Regierung verweist auf die Argumentation der Hofes im Urteil Nr. 116/2002 bezüglich des Dekrets vom 14. Dezember 2001 und sieht nicht ein, was heute zu einer anderen Entscheidung über die Klage auf einstweilige Aufhebung des Bestätigungsdekrets führen könnte. Der Nachteil für die Gemeinde Beveren sei nicht aktuell, insoweit die angebliche Bedrohung für einen Teil ihrer Bevölkerung frühestens erst im Jahre 2007 Gestalt annehmen könnte.

B.7.3. Der GHA geht näher auf die durch den Hof in seinem Urteil Nr. 116/2002 vorgenommenen Interessenabwägung ein und sagt, daß das durch das Dekret vom 14. Dezember 2001 angestrebte allgemeine Interesse mit dem durch das heute angefochtene Bestätigungsdekret angestrebte allgemeine Interesse identisch sei. Er hebt hervor, daß der Nachteil für die Flämische Region nicht nur finanzieller oder haushaltsmäßiger Art sei. Der Nachteil für die Gemeinde Beveren, insoweit er bestehe und von allgemeinem Interesse sei, wiege nicht den Nachteil auf, den die Flämische Region im Falle der einstweiligen Aufhebung des angefochtenen Dekrets hinnehmen müßte.

B.7.4. Bestimmte, von den klagenden Parteien angeführte Nachteile können als in so hohem Maße ernsthaft eingestuft werden, daß sie eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Normen rechtfertigen könnten, wenn der ernste Charakter der Klagegründe nachgewiesen würde. Wenn die beiden in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, verfügt der Hof normalerweise die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen.

Es kann sich jedoch zeigen, daß die angefochtenen Bestimmungen wesentliche Interessen der Gemeinschaft betreffen und sich auf Personen beziehen, die in gleichem Maße ein gesetzliches Interesse an der Beibehaltung dieser Bestimmungen haben wie die klagenden Parteien an deren einstweiliger Aufhebung. Wenn überdies die einstweilige Aufhebung irreversible Folgen nach sich zieht, dann kann der Hof bei der Abwägung der fraglichen Interessen untersuchen, ob eine Maßnahme der einstweiligen Aufhebung nicht zu unverhältnismäßigen Folgen führen würde. Diese Befugnis, die nur ausnahmsweise wahrgenommen wird, ergibt sich aus der Verwendung des Wortes « kann » in Artikel 19 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.7.5.1. Der Dekretgeber hat in Artikel 2 des Dekrets vom 14. Dezember 2001 - das die Grundlage bildet, auf der die durch das angefochtene Dekret bestätigten städtebaulichen Genehmigungen erteilt worden sind - eine Reihe von Arbeiten, Verrichtungen und Umgestaltungen für die Gestaltung und Funktionsfähigkeit des « Deurganckdok » für von « zwingend großem allgemeinem und strategischem Interesse erklärt » und geurteilt, daß die dafür erforderlichen städtebaulichen Genehmigungen in Abweichung von bestimmten Vorschriften, unter bestimmten Voraussetzungen und unter seiner Aufsicht (Artikel 5 des Dekrets vom 14. Dezember 2001) erteilt werden müssen.

Die Gründe für diese Handlungsweise des Dekretgebers sind während der Vorarbeiten zum Dekret vom 14. Dezember 2001 ausführlich dargelegt worden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 872/1, SS. 1-16; Nr. 872/5, SS. 6-7, 9 und 19-27) und können wie folgt zusammengefaßt werden:

- das « Deurganckdok » wird als ein strategisches Projekt für die Flämische Region angesehen, dessen Realisierung schon seit geraumer Zeit beschlossen worden ist und dessen Ausführung begonnen, dann aber aufgrund festgestellter Regelwidrigkeiten bei der administrativen Beschlußfassung gestoppt worden ist;

- das Projekt ist sowohl vom sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen als auch vom ökologischen und Raumordnungsstandpunkt aus gesehen von sehr großer Bedeutung und muß unverzüglich realisiert und funktionsfähig gemacht werden;

- die soziale Bedeutung liegt in der Auswirkung auf die Beschäftigung, bei der man davon ausgeht, daß sie mit dem Projekt verbunden ist, und mit dem Verlust an Beschäftigung, wenn dies Projekt nicht realisiert wird; auch hängt es zusammen mit dem Sicherheitsaspekt nach Stilllegung der Arbeiten;

- die wirtschaftliche Bedeutung hängt zusammen sowohl mit den wirtschaftlichen und haushaltsmäßigen Folgen der Stilllegung der Arbeiten (deren unmittelbare Kosten auf 9,4 Millionen Franken pro Tag und totale Kosten auf 18,4 Millionen Franken pro Tag

geschätzt werden) als auch mit dem Verlust an Anziehungskraft des Antwerpener Hafens für den Containertransport, wenn dieses Projekt nicht verwirklicht wird;

- die gesellschaftliche Bedeutung liegt in der erhofften Mobilitätseinsparung;
- die ökologische Bedeutung liegt in der Verpflichtung zur gleichzeitigen ökologischen Kompensation, die durch die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und durch die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auferlegt worden ist.

B.7.5.2. Diese Gründe sind anlässlich der Beurteilung der erteilten und durch das heute angefochtene Dekret bestätigten städtebaulichen Genehmigungen wieder bestätigt worden (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1120/3, S. 4). Die Gründe, die zur Rechtfertigung des im Dekret vom 14. Dezember 2001 festgelegten Verfahrens angeführt wurden, gelten auch für die Beurteilung der Klage auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Bestätigungsdekrets vom 29. März 2002.

B.7.5.3.1. Mit dem angefochtenen Dekret werden für die Allgemeinheit so wichtige Zielsetzungen angestrebt, daß eine einstweilige Aufhebung dieses Dekrets zu einem Nachteil für das allgemeine Interesse und für das Interesse Dritter führen könnte, der ernsthafter und schwerlicher wiedergutzumachen wäre als der Nachteil, der den klagenden Parteien aufgrund der unmittelbaren Durchführung des Dekrets entstehen könnte.

B.7.5.3.2. Die Flämische Regierung legt Zahlenmaterial vor, das den Umfang des Nachteils veranschaulicht, der im Falle einer einstweiligen Aufhebung für das allgemeine Interesse und das Interesse Dritter entstehen könnte. Die klagenden Parteien machen zu Unrecht geltend, daß dieser Nachteil wegen seines finanziellen Charakters reversibel sei. Ganz besonders müssen die Konsequenzen, die das im Dekret vom 14. Dezember 2001 und im angefochtenen Dekret beschlossene Projekt in einem größeren sozialen Kontext nach sich zieht, berücksichtigt werden. Auch der Schaden, der dem allgemeinen Interesse bei einer eventuellen einstweiligen Aufhebung entstünde, wird überwiegend durch die Flämische

Region aufgefangen werden müssen. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Interessen kann der Hof diese Elemente berücksichtigen.

B.7.5.3.3. Die in B.5 angegebenen Voraussetzungen für eine einstweilige Aufhebung sind in gleicher Weise anwendbar, ungeachtet dessen, ob sich die Klage auf einstweilige Aufhebung auf das europäische Recht bezieht oder nicht. Außerdem wird mit den von den klagenden Parteien eingereichten Klagen auf einstweilige Aufhebung und auf Nichtigerklärung deutlich, daß sie sich an ein Rechtsprechungsorgan wenden konnten, u.a. um geltend zu machen, daß ihnen ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen könne. Ihnen stand für die Einreichung ihrer Klagen eine Frist von sechs Monaten zur Verfügung, sie haben sich bei der Verhandlung eingehender geäußert, und sie haben bis zum Abschluß der Verhandlung alle ihnen nützlich scheinenden Schriftstücke einreichen können. Sie legen nicht dar, inwiefern die Organisation des Verfahrens, auf das sie sich berufen haben, die Ausübung der im europäischen Recht anerkannten Rechte unmöglich machen würde.

Obleich der Hof nicht direkt untersuchen kann, ob gegen das europäische Recht verstoßen worden ist, ist er doch befugt, den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den zitierten europäischen Normen zu untersuchen.

B.7.5.3.4. Die vorgenommene Interessenabwägung erfordert, im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien, keine vorhergehende Untersuchung des Ernstes der Klagegründe. Da der von den klagenden Parteien geltend gemachte Nachteil aus den in B.7.5.3 dargelegten Gründen eine einstweilige Aufhebung nicht rechtfertigen kann, wäre jede Erwägung bezüglich der Stichhaltigkeit der Klagegründe unwirksam, da ihr ernster Charakter, selbst sollte er nachgewiesen werden, nicht zu einer einstweiligen Aufhebung führen könnte.

B.7.6. Hinsichtlich der in B.7.1 angeführten Nachteile liegt denn auch kein Grund vor, der Klage auf einstweilige Aufhebung stattzugeben.

B.8.1. Die klagenden Parteien machen des weiteren geltend, daß das angefochtene Dekret als schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil die Konsequenz mit sich bringen würde, daß ihnen eine sinnvolle Form des Rechtsschutzes gegen das Auftreten der

flämischen Behörden entzogen würde. Alle geltend gemachten Nachteile kämen ganz oder teilweise zum Tragen, sobald die städtebaulichen Genehmigungen in Kraft getreten seien. Die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm würde ihnen zufolge zu einem ernsthaften Nachteil führen, der durch eine eventuelle Nichtigerklärung nicht sinnvoll wiedergutmacht werden könnte. Der Staatsrat hat schon geurteilt, daß eine Abänderung des Sektorenplans zu einem schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte. Die Notwendigkeit, sich an den Schiedshof zu wenden, würde das Recht der Verteidigung unverhältnismäßig beeinträchtigen.

B.8.2. Der GHA erinnert wieder an die Argumentation, mit der der Hof in seinem Urteil Nr. 116/2002 auf die Behauptung geantwortet habe, daß ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstände, wenn durch das seinerzeit angefochtene Dekret der sinnvolle Rechtsschutz des Staatsrates gegen das Auftreten der flämischen Behörden entzogen würde, und schließt daraus, daß die angebliche Beeinträchtigung des Rechtsschutzes auch im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden könne.

B.8.3. Das Dekret zur Bestätigung städtebaulicher Genehmigungen wird mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung und einer Klage auf Nichtigerklärung beim Hof angefochten, so daß den klagenden Parteien nicht ihr Recht auf einen tatsächlichen Rechtsschutz entzogen wird. Übrigens geht aus der Untersuchung, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, nicht hervor, daß dieses angefochtene Dekret in schwebende Rechtsstreitigkeiten eingreifen würde.

B.8.4. Es liegt denn auch kein Grund vor, hinsichtlich des in B.8.1 angeführten Nachteils der Klage auf einstweilige Aufhebung stattzugeben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts